



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 5. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; Vorlage Nrn. 1975.1/.2 - 13556/57; 1975.3 - 13653; 1975.4 - 13693) den nachfolgenden Bericht und Antrag.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite	1
2.	Sanierungsfrist von Holzfeuerungsanlagen	Seite	1
3.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	3
4.	Anträge	Seite	4

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 28. September 2010 dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Vorlage Nrn. 1975.1/.2 - 13556/57) unterbreitet. Der Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Nrn. 1975.3 - 13653) datiert vom 13. Dezember 2010. Sowohl der Regierungsrat als auch die vorberatende Kommission haben dem Kantonsrat beantragt, dass grosse Holzfeuerungen über 70 kW, die gemäss der Änderung vom 4. Juli 2007 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) sanierungspflichtig wurden, als Massnahme im Massnahmenplangebiet innerhalb von fünf Jahren saniert werden müssen (§ 9 Abs. 4 EG USG).

Diesen Anträgen ist der Kantonsrat in 1. Lesung der Vorlage nicht gefolgt. Er hat auf Antrag von Kantonsrat Daniel Abt sowie der CVP-Fraktion in 1. Lesung beschlossen, dass die Sanierung dieser Holzfeuerungen nicht innerhalb von fünf, sondern innerhalb von zehn Jahren zu erfolgen habe.

2. Sanierungsfrist von Holzfeuerungsanlagen

a) Das USG verlangt von den Kantonen die Erstellung eines Massnahmenplans Luftreinhaltung, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen die Immissionsgrenzwerte (IGW) der LRV überschritten und damit die Luftbelastung "übermässig ist". Der Massnahmenplan verpflichtet die Behörden auf ein abgestimmtes Konzept. Am 18. Dezember 2007 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Zug den zweiten gemeinsamen Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung. Zusätzlich hat der Regierungsrat die Verkürzung der Sanierungsfrist von grossen Holzfeuerungsanlagen über 70 kW von zehn auf fünf Jahre in den Massnahmenplan (Massnahme ZU1) aufgenommen. Für Anlagen, die die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der bisherigen Bestimmungen (also vor 2007) nicht einhalten, gilt ohnehin eine ordentliche Sanierungsfrist von fünf Jahren (LRV Art. 10). Die Mass-

nahme ZU1 bezieht sich in erster Linie auf Anlagen, welche aufgrund der Verschärfung der Grenzwerte (ab 2007) sanierungspflichtig werden und deren Emissionen mehr als das Dreifache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt. Vorbehalten bleiben kürzere Sanierungsfristen gemäss LRV Art. 10 Abs. 2. Der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission haben dem Kantonsrat die Umsetzung dieser Forderung des Massnahmenplans mit § 9 Abs. 4 EG USG beantragt. Vorab hatte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) diese Bestimmung bereits vorgeprüft und dabei die bundesrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Kantonsrat verweigerte am 24. Februar 2011 anlässlich der 1. Lesung der Teilrevision des EG USG der vom Regierungsrat und der beratenden Kommission beantragten generellen Verkürzung der Sanierungsfrist auf fünf Jahre die Unterstützung. Er entschied sich aber nicht bloss für die Streichung dieser Bestimmung. Vielmehr beschloss er die Änderung von § 9 Abs. 4 EG USG dahingehend, dass grosse Holzfeuerungen über 70 kW, die gemäss der Änderung vom 4. Juli 2007 der LRV sanierungspflichtig wurden, im Massnahmenplangebiet innerhalb von zehn Jahren saniert werden müssen.

Der Kantonsrat hat dabei übersehen, dass sich die LRV bereits zur Sanierungspflicht äussert. Gemäss der Schlussbestimmung zur Änderung der LRV vom 4. Juli 2007 gewährt die Behörde für Holzfeuerungen eine Sanierungsfrist von zehn Jahren, vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 Buchstaben a und c. Danach werden kürzere Fristen festgelegt, mindestens aber 30 Tage, wenn die Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann oder wenn die von der Anlage allein verursachten Immissionen übermässig sind (Art. 10 Abs. 2 Buchstaben a und c LRV). Damit steht fest, dass die bundesrechtliche Vorschrift Abweichungen von der zehnjährigen Sanierungsfrist in begründeten Einzelfällen vorschreibt. Die vom Kantonsrat in der 1. Lesung beschlossene Lösung mit einer starren Sanierungsfrist von zehn Jahren räumt der Behörde diesen Beurteilungsspielraum nicht ein. Sie steht damit im Widerspruch zur bundesrechtlichen Lösung. Der Bund müsste deshalb der kantonalen Regelung wohl die Genehmigung verweigern.

Es ist uns bewusst, dass der Kantonsrat keinen mit dem Bundesrecht in Widerspruch stehenden Beschluss treffen und an sich lediglich die bundesrechtliche Vorschrift übernehmen wollte. Mit dem Resultat der 1. Lesung ist nun aber eine Diskrepanz zwischen kantonalem und Bundesumweltrecht entstanden. Diesen Widerspruch gilt es zu beseitigen. Der Kanton Zug hat, namentlich im kantonalen Einführungsrecht zum Bundesumweltschutzgesetz, konsequent auf Wiederholungen bundesrechtlicher Vorschriften verzichtet. Es rechtfertigt sich deshalb auch vorliegend, auf eine Wiederholung von Bundesrecht zu verzichten.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat für die 2. Lesung, § 9 Abs. 4 EG USG zu streichen. Damit wird dem Ansinnen der Antragstellenden Rechnung getragen und die Sanierungsfrist für Holzfeuerungsanlagen grundsätzlich auf zehn Jahre festgelegt. Gleichzeitig wird der Widerspruch zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht beseitigt.

b) Aus gesundheitlicher Sicht ist die Luftverschmutzung durch Feinstaub eines der dringlichsten Umweltprobleme: Eine kürzlich durchgeführte Studie¹ bestätigt, dass auch in den Spitätern der Zentralschweiz eine erhöhte Feinstaubbelastung die Zahl der notfallmässigen Spitaleinweisungen kurzfristig ansteigen lässt. Die gesundheitlichen Auswirkungen betreffen dabei

¹ Grize L, Schindler C, Schüpbach R, Alt GM, Gehrig R., Untersuchung des Einflusses der Feinstaubbelastung (PM10) auf die notfallmässigen Spitaleinweisungen in den Jahren 2001 bis 2006. Bericht für den Kanton Zug. Basel/Zürich, 2010

vor allem das Herz (Rhythmusstörungen, Herzinfarkte) und die Lunge (Infektionen der unteren Atemwege, Asthma). Hinzu kommt, dass der im Feinstaub enthaltene Russ als Langzeiteffekt krebserregend sein kann. Das BAFU beziffert die jährlichen Gesundheitskosten in der Schweiz herrührend aus dem Leitschadstoff Feinstaub auf 5.1 Mia. Franken. Da die Emissionen der Holzfeuerungen im Wesentlichen im Siedlungsraum anfallen, ist die Bevölkerung direkt von der Feinstaubproblematik betroffen. Es ist uns bewusst, dass eine generelle Verkürzung der Sanierungsfristen auf fünf Jahre im Kantonsrat keine Chance hat. Aufgrund der Gesundheitsrisiken sollte jedoch mindestens die Sanierungsfrist der besonders problematischen bzw. emissions-trächtigen gewerblichen Restholzfeuerungen, welche mit Spanplattenabfällen, Schleifstaub usw. betrieben werden, auf 5 Jahre ab Inkrafttreten der LRV-Änderung verkürzt werden. Bei diesen Feuerungen ist das Argument der Wirtschaftlichkeit hinfällig, da sie im Sinne einer Ausnahmeregelung der LRV im Wesentlichen mit den eigenen Produktionsabfällen betrieben werden können. Von der Massnahme betroffen wären rund 20 Feuerungen in Holzverarbeitungsbetrieben wie Schreinereien und Zimmereien. Für diese Lösung hat sich übrigens auch der Kanton Zürich entschieden (§ 8 Abs. 2 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Mit dieser Massnahme soll zudem verhindert werden, dass einzelne schlecht funktionierende Holzfeuerungen dem Image der CO₂-neutralen Holzenergie schaden.

c) Im nächsten Schritt muss der Massnahmenplan Luftreinhaltung gegen übermässige Immissionen im Kanton Zug, entsprechend dem Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat, angepasst werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Diese Gesetzesanpassung wird sich in keiner Weise finanziell auf den Kanton auswirken.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen deshalb,

1. die Streichung von § 9 Abs. 4 EG USG, so wie ihn der Kantonsrat in der 1. Lesung vom 24. Februar 2011 beschlossen hat;
2. die Neuformulierung von § 9 Abs. 4 EG USG wie folgt:

⁴Grosse Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW, die gemäss der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 4. Juli 2007 sanierungspflichtig werden und Restholz nach Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a-c LRV verbrennen, müssen im Massnahmenplangebiet innerhalb von fünf Jahren saniert werden.

Zug, 5. April 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/mb